

079/ 2024 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 2.5.2024
Mag. Off/SJH

Betrifft: Kundmachung des Psychotherapiegesetzes 2024 (PThG 2024) sowie Änderungen des Musiktherapiegesetzes und des Psychologengesetzes 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bringen Ihnen im Anhang die Kundmachung des Psychotherapiegesetzes 2024 sowie der Änderungen des Musiktherapiegesetzes und des Psychologengesetzes 2013 zur Kenntnis (vgl. beiliegend BGBl I 49/2024).

Mit dem PthG 2024 wird die Ausbildung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten durch die Einführung eines Bachelorstudiums und eines Masterstudiums der Psychotherapie reformiert. Die Ausbildung wird in einem dritten postgraduellen Abschnitt durch einen praktischen Teil ergänzt und ist mit der Psychotherapeutischen Approbationsprüfung abzuschließen. Konkretisiert wird der dritte Ausbildungsabschnitt hinsichtlich des Inhalts und Umfangs sowie hinsichtlich Qualitätskriterien durch eine Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Über diese Verordnung werden wir separat informieren, sobald sie kundgemacht ist.

➤ Gleichstellungsregelungen und Anrechnungsregelungen hinsichtlich der Ausbildung

Bachelor- und Masterstudium bzw. das Diplomstudium der Humanmedizin sind dem 1. Ausbildungsabschnitt gleichgestellt (vgl. § 10 Abs 2 Z 1 PthG).

Die Eintragung in die Ärzteliste als Fachärztin bzw. Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, Fachärztin bzw. Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie, als Ärztin bzw. Arzt mit ÖÄK-Diplom für psychosoziale, psychosomatische und psychotherapeutische Medizin (Psy1, Psy2 und Psy3) sowie als Ärztin bzw. Arzt mit der Spezialisierung in fachspezifischer psychosomatischer Medizin mit Psy3 Diplom ist dem Abschluss der ersten beiden Ausbildungsabschnitte gleichgestellt (vgl. § 10 Abs 3 Z 1 lit a – d PthG).

Die Anrechnung von Ausbildungsinhalten und Prüfungen aus der Ausbildung in den Sonderfächern Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, aus dem ÖÄK-Diplom Psychotherapeutische Medizin (Psy 1, 2 und 3) sowie aus der Spezialisierung in fachspezifischer psychosomatischer Medizin für den dritten Ausbildungsabschnitt ist ausdrücklich geregelt (vgl § 16 Abs 1).

Eine Anerkennung oder Anrechnung auf die Psychotherapeutische Approbationsprüfung ist nicht zulässig (vgl § 16 Abs 3 PthG).

- Verhältnis zur psychotherapeutisch-medizinischer bzw psychotherapeutischer Tätigkeit von Ärztinnen und Ärzten

Die psychotherapeutisch-medizinische bzw psychotherapeutische Tätigkeit von Fachärztinnen bzw. Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, Fachärztinnen bzw. Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie von Ärztinnen bzw. Ärzten mit ÖÄK-Diplom für psychosoziale, psychosomatische und psychotherapeutische Medizin (Psy1, Psy2 und Psy3) wird vom PthG nicht geregelt, ihr Umfang somit auch nicht berührt (vgl § 2 Abs 2).

- Punktueller zu Berufsumschreibung und Kompetenzbereich (vgl §§ 6f PthG)

Psychotherapie gemäß PthG umfasst ausdrücklich nicht die Verschreibung von Arzneimitteln (vgl § 6 Abs 7). Eine Krankschreibung durch Psychotherapeutinnen bzw Psychotherapeuten ist nicht zulässig (siehe explizit die Erläuterungen zu § 6 Abs 7). Die sozialversicherungsrechtliche Regelung für psychotherapeutische Leistungen bleibt unangetastet, dh für die Sachleistung oder den Kostenersatz muss eine ärztliche Zuweisung zur Psychotherapie vorliegen.

Die in den Entwürfen noch geregelte somatische Behandlung und Krankenbehandlung ist nunmehr als psychotherapeutische Krankenbehandlung, analog auch als psychotherapeutische Diagnostik spezifiziert.

Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von € 1.000.000,--/Versicherungsfall ist Voraussetzung für die selbständige Berufsausübung (vgl § 22 Abs 1 Z 5 PthG). Die Anzahl der Berufssitze ist auf zwei beschränkt (vgl § 37 Abs 2 PthG).

Die Online-Psychotherapie ist – bei fachlich oder örtlich – begründeter Notwendigkeit zulässig. Näheres regelt § 39 PthG.

- Eintragung in die Berufsliste

Fachärztinnen bzw. Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, Fachärztinnen bzw. Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie von Ärztinnen bzw. Ärzte mit ÖÄK-Diplom für psychosoziale, psychosomatische und psychotherapeutische Medizin können die Eintragung in die Berufsliste beantragen, wenn sie das wollen. Vgl dazu die oben beschriebenen Gleichstellungen und Anrechenbarkeiten für die Ausbildungsabschnitte 1 – 3. Aktuell gilt aber die Pflicht, die psychotherapeutische Approbationsprüfung zu absolvieren.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Übergangsbestimmung gem § 59 Abs 1 PthG.

- Vertretung der ÖÄK

Die ÖÄK ist mit drei Vertreterinnen bzw Vertretern im Psychotherapiebeirat (bisher eine Vertreterin bzw ein Vertreter) und mit einer Vertreterin bzw einem Vertreter im neu geschaffenen Gremium für Berufsangelegenheiten vertreten (vgl § 56 Abs 3 bzw § 57 Abs 3 PthG).

Das PthG tritt mit 1.1.2025, die Bestimmungen zur Psychotherapeutischen Ausbildung und zur Psychotherapeutischen Approbationsprüfung treten mit 1.01.2026 in Kraft.

Die Änderungen im Musiktherapiegesetz sowie die Änderungen des Psychologengesetzes 2013 betreffen insb Qualifikationsnachweise bzw Lehrpersonen mit EU/EWR Qualifikation sowie die EU/EWR-Berufsanerkennung. Sie umfassen Regelungen zur Beendigung, zum Ruhen und zum Entzug der Berufsberechtigung, sehen Online-Musiktherapie bzw Online-Berufsausübung für Psychologinnen und Psychologen und die Einrichtung eines Musiktherapiebeirats vor.

Mit freundlichen Grüßen



KAD HR Doz. (FH) Dr. Lukas Starker
i.A. für den Präsident



Anhang